

V C
4438



H. 32



H. 34154

V c
4438

Abdruckh

Der Kayf: Majest:
FERDINANDI III.

publicirtes Edict, die Generalem
Amnistiam betreffend.

16



41.

Cum licentiâ Sac: Cæs: Majest:

Gedruckt in der Kayserlichen Freyen Reichsstat
Regenspurg/ben Christoff Fischer.



177

Stempel

Georg Augustus

FERDINANDI III

Imperatoris Romanorum
et Hungarorum



10



Cum Licentia sac. Cæs. Majestatis
Imperatoris in der Kaiserlichen
Königlichen Universitäts- und
Landesbibliothek zu Halle





Fr Ferdinand

der Dritte von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien vnd Slavonien / r. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober : vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heyl: Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mähren / Ober : vnd Nider Lausniz / Gesfürster Grave zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Ryburg vnd zu Görz / Landgraff in Elßß / Herz auff der Windischen Marck / zu Portenaw / vnd zu Salins / r. Entbieten vnd füegen allen vnd jeden / Unsern vnd des Heyl: Reichs Chur: Fürsten vnd Ständen / was Standts / Würden vnd Wesens die seynd / hiermit zu wissen / vnd ist Ihnen sambt vnd sonders hiez vor / vnd ohne das selbst genugsamb bekandt / wie hoch / sehr eyferig vnd sorgfältig / Unser Hochgeehrtister geliebster Herz Vatter vnd Vorfahrer am Reich / weyland Herz Ferdinand der Ander / Römischer Kayser / Christmildester gedächtnuß / die ganze Zeit seiner Kayserlichen Regierung / sich bemühet / vnd Ihme angelegen seyn lassen / damit die / vor vielen / vnd ober die zwainzig Jahr / entstandene Vnruhe vnd Kriegsempörung im Heyligen Reich / eingerissenes Mißtrawen / auch darauff erfolgte innerliche trennung / durch verleyhung des Allmächtigen Beystandts / wider möchte gestillet / auffgehbt / vnd Sie die Chur: Fürsten vnd Ständt in guten sichern Friedenstandt gesetzt werden ; Wie dann Höchstgedachter Unser Herz Vatter vnd Vorfahrer / solcher seiner Friedfertigen intention so

lang beständiglich nachgesetzt/ bisz der zu Prag/ zwischen Ihrer
Mayest: vnd L: vnd dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen/ Jo-
hannGeorgen/ Herzogen zu Sachsen/ Gölch Cleve vnd Berg/
Landgrafen in Düringen/ Marggrafen zu Meissen/ Ober:
vnd Nider Lausniz/ vnd Burggrafen zu Magdenburg/ des
Heyligen Römischen Reichs Erzmarschalchen/ Vnserm lieben
Oheimb vnd Churfürsten / den letzten Maij, im verwichenen
Sechzehnhundert Fünff vnd Dreyssigsten Jahr / abgehan-
delter Friedensschluß gemacht / vnd solcher von des Heyligen
Reichs Chur: auch den mehrern Fürsten vnd Ständen/ ange-
nommen worden ist. Nachdeme aber biszhero ein oder ander
Standt sich zu ermeltem Friedensschluß mit bequemen wollen/
etliche aber mit gewissen Reservaten vnd Conditionen darein
an; vnd auffgenommen worden / Andere denselben zwar ange-
nommen/ aber / deme zuwider / sich seythero von newem mit
Vnsern vnd des Heyligen Reichs Feinden conjungiert haben;
Wir aber gleichwol ein: als den andern weeg Vnser endliches
absehen vnd Ziehl zum Frieden erraichen möchten / So haben
Wir auff fleissiges vnd reiffes der Sachen nachsinnen/ den vor-
träglichisten/ negsten vnd rechten weeg zuseyn befunden / dasz
hierüber / vnd aller darvon dependirender Wolsfart des
Reichs/ besser/ füeglicher/ vnd mit mehrerm bestandt nit / dann
bey einer allgemeinen Reichs Versammlung/ mit Chur: Fürsten
vnd Ständen/ auch mit ihrem Rath vnd zuthun / gehandelt
kündte werden/ massen wir dann zu solchem end/ mit vorwissen
vnd willen des Heyligen Reichs Churfürsten / auff den Sechs
vnd Zwainzigsten Julij, des negstverwichenen Sechzehnhun-
dert vnd Bierzigsten Jahrs/ eine allgemeine Reichs Versamb-
lung anhero in Vnsere vnd des Heyligen Reichs Statt Regen-
spurg angesetzt vnd außgeschrieben. Nachdeme dann/ bey fort-
setzung derselben/ vnd in deliberation deren in Vnserm Kayser-
lichen

lichen Aufschreiben angedeutten/ vnd in Unserer darauff den
Dreyzehenden Septembris vorgedachten Sechzehenhundert
vnd Vierzigsten Jahrs beschehenen Proposition, widerholter
Puncten/ in mehrgemelter Chur: Fürsten vnd Ständt/ vnd der
abwesenden Rätthe/ Pottschaften vnnnd Gesandten/ gesambten
Rath einhelliglich darfür gehalten/ vnd befunden worden / daß
zu völliger beruhigung des Reichs/ die ertheilung vnd publica-
tion einer general Amnistia, das dienlichste vnd schleunigste
Mittel seye; Als haben Wir diesem ihrem einmüttigem Rath/
vnd deme darbey angehengtem vnderthänigste bitten/ gnediglich
deferieret / vnd Uns darauff nachfolgender massen erkläret.
Erklären Uns auch hiermit nochmahlen/ so viel die Persohnen
betrifft/ welche in dieser general Amnistia begriffen sein sollen/
daß es mit den Jenigen/ welche Wir auß sonderbarer Kayser-
licher Clemenz vnnnd milde/allbereith schon völlig / vnd ohne
einige angehengte condition, perdonieret/ vnd zu dem Ihrigē
wider kommen lassen/ sein verbleiben habe; Am Andern / daß
Wir den jenigen / welche vom Pragerischen Frieden außge-
schlossen/ vnd bishero weder zum theil / noch völlig restituiert/
auff Ihr aller vnderthänigste gesambt oder absonderliche schul-
dige accomodation den völligen Kayserl. Perdon, in Kay-
serl. Gnaden dergestalt ertheilen / vnd Sie / ohne einigen ent-
gelt / zu Land vnd Leuthen in Ecclesiasticis & Politicis, vnd
was darvon dependieret / allodial vnd feudal, in gleichen alle
Bürden/digniteten vnd Standt / mit allen Juribus, actio-
nibus & oneribus activis & passivis, gleich andern im Frieden
begriffenen Ständen/kommen lassen wollen. Anlangendt dann
Drittens diejenige / welche zwar restituiert/darbey aber sich
beschwärdt zusein vermeinen. Demnach Chur: Fürsten vnd
Ständt/vnd der abwesenden Rätthe/ Pottschaften vnnnd Ge-
sandten/ zu auffhebung aller Mißverständnuß vnd trennung /

A iij

beför

Beförderung innerlicher mehrern Ruhe / vertrauens vnd zusam-
mensetzung aller Ständt / für vortrag: nutzlich vnd rathsam
befunden / das obermelten / mit gewisser maß / restituerten / vnd
zwar einem jeden auß denselben / das jenige an Land vnd Leuthen /
Geist: vnd Weltlichen Gütern vnd Rechten / ohne einig entgelt /
restituert werde / was einem vnd andern / vor der Exclusion
so durch den Pragerischen NebenRecess erfolgt / auch vermög-
ge / vnd in Krafft des Pragerischen Friedensschluß selbstn ge-
bürt hette / allermassen / als wann Er durch den Neben Reccs
darvon niemahls were außgeschlossen wordē / also vñ der gestalt /
das diese / iezermelten Prager Frieden / vnd was derselbe in ei-
nem vnd andern verordnet / mit allein eben sowol vnd gleicher ge-
stalt genießen / als wann dieselbe gleich anfangs darinn weren
angenommen: vnd nie excludiert worden / sondern auch schul-
dig sein sollen / den Catholischen reciprocē das jenige abzu-
tretten / vnd zu restituieren / was Ihnen / vermög des Prager
Friedens / obliegt ; Vnd wir nun Unserm geliebten Vater-
land nichts nothwendigers / als eben die Zusammensetzung aller
Ständt / mit Uns / als Ihrem von Gott vorgesezten Ober-
haupt / zusein befinden / Diesem allem nach / lassen wir es bey
dem jenigen / was hierinn von Chur: Fürsten vnd Ständen / vnd
der abwesenden Rāthen / Pottschaften / vnd Gesandten gehor-
samlich vñ wolmeinert ingerathen worden / auch vñsers
Orths allerdings verbleiben. Von solcher Amnistia aber /
nemmen Wir hiemit per expreßum auß / Erstliche Unsere Erb-
Königreich vnd Lande angehörige Ständt vnd Vnderthanen /
auch derselben Haab vnd Güeter / außserhalb die Böhmishe
Lehen haben / vnd Reichsständt seynd / sowol die jenige / so Chur
Sachsens &: vnd dero Mitverwandten Augspurgischer Con-
fession zugethanen / vnd bey Ihro / bis zu auffrichtung des Pra-
ger Friedensschluß verblibenen Ständen diensten / sich befunden /
dann

Dann solche alle sollen in der Amnistia verbleiben. Vors An-
der solle auch dasjenige/was wegen des Erbstifts Magdenburg
in dem Prager Frieden abgehandelt/ in seinem Vigore bestehen/
vnd demselben weder jetzt/ noch fünfftig durch die general Am-
nistia nichts präjudiciert werden. Desgleichen zum Drit-
ten/die Pfälzische Sache/ vnd was derselben in personalibus
& realibus anhanget/ als welche hiemit nochmals auff die ver-
anlaste sonderbare Tractatus remittierter verbleibet. Wie
auch vors Vierdte/alle diejenige gravamina, Klagen vnd præ-
tensiones, welche ihren Ursprung nicht von der offstangezo-
genen Exclusion ab Amnistia, sondern anderstwoher haben/
die seyen gleich gemeine Reichs: oder particular gravamina
welche ein oder ander Standt haben/vnd führen möchte/ so vn-
der dieser general Amnistia nit verstanden / noch darein gezo-
gen/ sondern gleichergestalt darvon separiert vnd aufgestellt
sein sollen. Vber das/ vnd zum Fünfftten/ Erklären Wir vns
noch weiters/das bey dergleichen/in Krafft dieser general Am-
nistia, vnd Unsers Kayserlichen Pardons, erfolgender völligen
restitution, denjenigen/ welche vigore Amnistia generalis,
an Gütern ichtwas zu restituieren haben/die sie titulo onero-
so, als in solutum oder sonst als Ihre vnderpfandt / vnd
andern dergleichen titulo, widerumb an sich bekommen/bis da-
hero inngehabt vnd genossen / alle ihre Jura vnd Actiones die
sie vorhero gehabt / wie auch die Actiones evictionis, welche
Ihnen durch solche restitution vnd abtretung der Güeter
zugewachsen / reuocionis vnd andere in salvo vnd allerdings
vngeschmelert vorbehalten sein/ Jedoch die bona restituenda,
vor solche Eviction nit haften/ noch deswegen vorenthalten
werden / Auch vnter dieser abtretung die restituenten / sie
haben gleich die Güeter titulo oneroso seu lucrato besessen/
sinige fructus perceptos vel percipiendos zu restituieren nit
schuldig

schuldig sein sollen. Wobey jedoch der alten Chur Pfälzischen Wittiben Leibgeding vnd zugehörige Sachen außgenommen / vnd biß zu den Pfälzischen Haupt tractaten / oder andere vnserer Veranlassung verschoben wird. Wie in gleichem / was vnder wehrenden diesen Zeiten vnd Kriegs läuffen / für Schaden zugefügt / oder Kriegskosten verursacht worden / darunter auch allbereith würcklich bezahlte / oder sonst gutgemachte Straffen zu verstehen / solches alles vnd jedes / nach außweisung der / in obgedachter disposition des Pragerischen Friedens / allerdings gefallen vnd nachgesehen / Dargegen aber die versprochene / oder sonst angewiesene Geltstraffen nicht gefordert werden sollen / auch die jenigen / welche also in die Amnistiam an: vnd auffgenommen / vnd widerumb zu dem Ihrigen restituiert worden / auff anderer Ständt / in Zeit dieser Kriegsübung / durch die Waffen occupierte Güeter / vnd etwa dahero anderwertig beschehene Cessiones, es seye gleich auff inn: oder außwendige / oder andere gemachte Contractus, einziges Rechts sich nicht anmassen / noch zu präcedieren haben / sondern einem vnd anderm das seinige verbleiben / auch widerumb gefolgt werden / wie es vor diesem Krieg gewesen / vnd derentwegen allbereith in dem Prager Frieden vorsehung beschehen / Inmassen dann auch hierdurch allen den jenigen / was sonst in jetztbestimmtem Prager Frieden versehen / noch auch der allbereith ergriffener Handlung gravaminum, sie rühren hero / wo sie wollen / nit solle derogiert werden.

Betreffent aber / von was Zeit die general Amnistia, ratione restitutionis, zu verstehen / Da finden Chur: Fürsten vnd Ständt / vnd der abwesenden Rätthe / Pottschafften vnd Gesandten / daß es in Weltlichen Güetern / auff das Sechzehnhundert vnd Dreyßigste Jahr / vnd in Geistlichen / auff das Sechzehnhundert Siben vnd zwainzigste den zwelfften Novembris

bris, vnd also in ipso effectu der Weltlichen Güeter halber
auff das jenige/ was sich von der Zeit an/begeben/ als der Kö-
nig in Schweden das erste mahl auff des Reichs boden kommen/
der Geistlichen Güeter aber/noch etwas zuruck/ auff obgemelt
Sechzehnhundert Siben vnd zwainzigste/ den zwelfften No-
vembris gemeint ist; Erklären Uns derowegen gleicherge-
stalt dahin/das es bey dem jenigen verbleiben sollte/ was des we-
gen in dem Pragerischen Friedensschluß versehen/ Membris
chen das die restitution der Weltlichen Güeter vom Jahr
Sechzehnhundert Dreyssig/ vnd der Geistlichen vom zwelff-
ten Novembris Anno Sechzehnhundert Siben vnd zwain-
zig/ geschehen solle. Wann aber/ vnd zu welcher Zeit/ viel-
besagte diese Unsere bewilligte Kayserliche general Amnistia,
ihren effect erraichen/publiciert vnd exequiert werden solle/
haben Wir gnädiglich/vnd mit mehrern vernommen/was mas-
sen Chur:Fürsten vnd Ständt des Reichs / vnd der abwesen-
den Rätthe / Pottschafften vnd Gesandten/ ihres Orths darfür
gehalten vnd befunden/das nach dem derselben Rathschlag vnd
Handlungen von der Amnistia, zu dem Zihl vnd End ange-
sehen / hierdurch die vereinigung vnd rechtschaffene Zusamen-
setzung der Ständt/ mit Uns/als Ihrem höchsten Oberhaupt/
wider Unsere vnd des Heyligen Reichs allgemeine Feind / de-
sto ehender zubefördern vnd zuerhalten/ das alles das jenige/
was offtbesagter Amnistia halber tractiert/ gehandelt vnd ge-
schlossen wurde/so lang vnd viel allersyts vnverbündtlich vnd
vnvorigreifflich sein solle/ bis der vorgestellte Zweck vnd effectus
der würckliche Vereinigung vnd Zusammensetzung aller Ständt/
mit Uns / als Ihrem allerhöchsten Oberhaupt / jedoch den
Reichs Constitutionen/ Religion; vnd Prophan Frieden/vnd
Executions Ordnung gemäß/erlanget vnd erfolget / bey wel-
cher einmahl gesetzten Cautel vnd praesupposito, sintemahl es
ja billich

ja billich/ daß durch ertheilung solcher Amnistia, der vorgesezte
te Scopus vnd effect erraicht werde/ die Chur: Fürsten vnd
Ständt/ vnd der abwesenden Rätthe/ Pottschafften vnd Gesan-
den/ es nochmahlen bewenden liessen/ vnangesehen/ wohin auch
das wandelbare Glück der Wassen künfftig fallen möchte/ vnd
darauff Uns gehorsamblich vnd allervnderthänigist ersuchen
vnd bitten/ diesen wolgemeinten Vorschlag Unserer getrewen
gehorsamben Ständt/ nit allein allergenädigist zu placitieren/
sondern auch alsobald solche Amnistiam generalem per Edi-
ctum ins Reich publicieren/ folgendes zu end dieses allgemeinen
Reichstags/ in den Reichs Abschied bringen/ vnd auff verhoffte
Zusammensetzung/ gewisse annembliche ohninteressierte: in den
Reichs Craisen gefessene Ständt/ zu Executorn, welche/ ohne
attendierung einiger Exception, so wider die restitution ein-
gewendet werden möchte/ verfahren sollen/ verordnen wolten.
Vnd Wir dann ganz billich zusein befinden/ daß alles/ was
hierinnen von Chur: Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden
Rätthen/ Pottschafften vnd Gesandten vns gehorsambist einge-
rathen/ gesucht vnd gebetten worden/ nicht eher statt habe/ biß
die Zusammensetzung würcklich erlanget vnd erfolgt/ Also wol-
len Wir/ daß alles das jenige/ was von offtebesagter Amnistia
dependierender restitution halber/ von Uns/ auff vorhergan-
genen Rath vnd Gutachten der allhier anwesenden Chur: Für-
sten vnd Ständen/ vnd der abwesenden Rätthen/ Pottschafften
vnd Gesandten/ bewilliget/ vnd verordnet/ so lang vnd viel aller-
seits vnverbündlich vnd vnvorgreifflich sein/ vnd verbleiben sol-
le/ biß der vorgestelte Zweck vnd effectus der würcklichen Ver-
einigung vnd Zusammensetzung aller Ständt mit Uns/ als Ih-
rem allerhöchsten Oberhaupt/ jedoch den Reichs Constitutio-
nen/ Religion: vnd Prophan Frieden/ vnd Executions Ord-
nung gemäß/ erlanget vnd erfolgt/ bey welcher einmahl gesetzten

Cautel

Cautel vnd præsupposito, Wir es auch vnseres Verhys bewen-
den lassen/vnangesehen/ wohin das wandelbare Glück der Waf-
fen künfftig fallen möchte / Vnd gleich wie Wir allem / was
mehrbemelte Chur: Fürsten vnd Ständt/ vnd der abwesenden
Räthe/ Pottschaften vnd Gesandten/ Vns in puncto Amni-
stia vberreichtes Gutachten in sich helt/ gnädigist de feriert/ also
wollen Wir auch/ vnd lassen es mit weniger hierinn/ bey mehrern
meltem von Chur: Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden
Räthen/ Pottschaften vnd Gesandten vns vberreichtem wol-
gemeinten Rath vnd Meinung allerdings verbleiben/ das nem-
lich dieses Vnser Kayserl. Edict in den Reichs Abschied ge-
bracht/ vnd auff erfolgende obigerwehnte Zusammensetzung die
Execution jetztberührten Vnser Kayserl. Edicts, gerathener
massen würcklich erfolge. Versehen Vns diesem allem nach/
zu allen vnd jeden/ was Standts/ Würden/ oder Wesens die
seynd / an deme es hafftet/ das diese general Amnistia, noch
zur Zeit allerseits vnvolzogen bleibt/ dieselbe gnädigst vnd ernst-
lich vermahnent/ Sie wollen Vnsere/ als Ihres von Gott vor-
gesetzten allerhöchsten Oberhaupts / vnd dann der gesambten
allhier/ vermittels Ihrer Abgesandten Räthe vnd Pottschaft-
ten/ anwesenden Chur: Fürsten vnd Ständen/ ihrer auch so na-
hend anverwandten Mitglieder/ genädigiste Väterliche vnd
getreue Vorsorg / in schuldigste vnd gebührende obacht ziehen/
sich selbst/ vnd Ihr geliebtes Vatterland mit auffhaltung der
würcklichen Zusammensetzung/ in noch grössere Gefahr vnd des-
olation mit stürzen/ vnd hierdurch bey Gott / Ihrem aller-
höchsten Oberhaupt/ bey dem Heyligen Reich/ allen dessen ge-
treuen / gehorsamben Gliedern vnd männiglich / die schwäre
verantwortung des durch Sie frembden dominat vnd vnder-
druckung / exponierten Vatterlands / auff sich / vnd Ihre po-
steritet nicht laden.

Mit

QX 7c 4438

Mit Vhrkunde diß Brieffs / besiegelt mit Vnserm auff-
getruckten Kayserl: Secret Innsigel. Der geben ist in Vnserer
vnd des Heyligen Reichs Statt Regenspurg den zwainzig-
sten Tag des Monaths Augusti Anno Sechzehnhundert
Ein vnd Vierzig / Vnserer Reiche / des Römischen im Fünff-
ten / des Hungarischen im Sechzehenden vund des Böhaimi-
schen im Vierzehenden.

AD Mandatum Sacrae Cæsareæ
Majestatis proprium.

hc





lang bestar
 Mayest: vñ
 hann Geor:
 Landgrafen
 vñ Nider:
 Heyligen D
 Dheimb vñ
 Sechzehen
 delter Fried
 Reichs Ch
 nommen w
 Standt sic
 etliche aber
 an; vñ au
 nommen/ q
 Vnsern vn
 Wir aber g
 absehen vñ
 Wir auff f
 tráglichste
 hierüber /
 Reichs/ be
 bey einer al
 vñnd Stä
 fündte wer
 vñd willen
 vñd zwair
 dert vñd Z
 lung anher
 spurg ange
 setzung der
 gmal

wischen Ihrer
 geborenen/ Jo
 eve vñd Berg/
 Reissen/ Ober:
 denburg/ des
 Vnsern lieben
 n verwichenen
 ihr / abgehant
 des Heyligen
 Ständen/ ange
 ein oder ander
 nemmen wollen/
 tionen darein
 den zwar ange
 on newem mit
 angiert haben;
 Vnsere endliches
 en/ So haben
 innen/den vor
 befunden/ das
 Wolfahrt des
 andt mit / dann
 Chur: Fürsten
 un / gehandelt
 /mit vorwissen
 auff den Sechs
 Sechzehenhun
 ichts Versamb
 Statt Regen
 dann/bey fort
 Vnsere Kaiser
 lichen

